

**HRRS-Nummer:** HRRS 2025 Nr. 82

**Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2025 Nr. 82, Rn. X

---

**BGH 6 StR 419/24 (alt: 6 StR 88/23) - Beschluss vom 16. Oktober 2024 (LG Potsdam)**

**Sexueller Missbrauch von Kindern, Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (knapp unter der Schutzaltersgrenze liegendes Alter des Tatopfers).**

**§ 176 StGB; § 176a StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zwar anerkannt, dass es zugunsten des Täters gewertet werden darf, wenn das Alter des Missbrauchsofners sich der Schutzaltersgrenze annähert; um einen bestimmenden Milderungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO, der losgelöst von den Umständen des Einzelfalls regelmäßig strafmildernd berücksichtigt werden muss, handelt es sich aber nicht.**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 6. März 2024 wird als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Ergänzend zu der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:**

Entgegen der Auffassung der Revision war das Landgericht von Rechts wegen nicht verpflichtet, das mit jeweils 13 1 Jahren knapp unter der Schutzaltersgrenze des § 176 Abs. 1 StGB liegende Alter der Geschädigten strafmildernd zu berücksichtigen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zwar anerkannt, dass es zugunsten des Täters gewertet werden darf, 2 wenn das Alter des Missbrauchsofners sich der Schutzaltersgrenze annähert (vgl. BGH, Urteile vom 23. Juni 2009 - 5 StR 189/09, NStZ-RR 2009, 307, 308; vom 12. Dezember 2019 - 3 StR 401/19, Rn. 15; vgl. auch BGH, Urteil vom 4. Mai 2022 ? 6 StR 542/21, Rn. 5); um einen bestimmenden Milderungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO, der losgelöst von den Umständen des Einzelfalls regelmäßig strafmildernd berücksichtigt werden muss, handelt es sich aber nicht (vgl. auch Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 7. Aufl., Rn. 1610). Ob anderes in Fällen gilt, in denen die Tat wenige Tage vor Erreichen der Schutzaltersgrenze der §§ 176, 176a StGB stattfindet (vgl. BGH, Beschluss vom 9. September 2014 ? 5 StR 381/14), bedarf keiner Entscheidung, denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor.